Gemeinde Zollikon

Reglement über Strassenbeleuchtung

vom 23. Oktober 2013

Artikel 1 Technik

Grundsätzlich werden bei allen Gesamterneuerungen und beim Ersatz einzelner Kandelaber, falls kein Ersatz des Leuchtmittels mehr möglich ist, LED-Lampen installiert.

Artikel 2 Beleuchtungszeiten[1]

[1] Die Strassenbeleuchtung wird am Abend sensorgesteuert bei Dämmerung eingeschaltet und am Morgen sensorgesteuert ausgeschaltet.

[2] In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober wird die Strassenbeleuchtung um 01.00 Uhr ausgeschaltet und um 05.00 Uhr wieder eingeschaltet. In den Nächten, in denen ein Nachtangebot des Zürcher Verkehrsverbundes besteht (Wochenenden, gewisse Feiertage), bleibt die Strassenbeleuchtung durchgehend eingeschaltet.

[3] In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März bleibt die Strassenbeleuchtung während der gesamten Nacht eingeschaltet.

[4] Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen für einzelne Gebiete, Anlagen, Zeiträume oder für das gesamte Gemeindegebiet beschliessen.

Artikel 3 Kandelaber

[1] Bogenkandelaber werden nur eingesetzt, wenn die Ausleuchtung sonst nicht gewährleistet werden kann (Beispiel Baumbestand).

[2] In Kernzonen sowie in Quartieren von architektonisch-städtebaulicher Bedeutung legt der Gemeinderat mit dem Projektgenehmigungs-/Kreditbeschluss die Beleuchtung fest.

[3] Bei der Planung sind die Normen und Richtlinien der Fachverbände und die Empfehlungen der "Schweizer Licht Gesellschaft" zu berücksichtigen.

[4] Namentlich bei der Beleuchtung von Fussgängerübergängen sind überdies die Weisungen und Empfehlungen der Kantonspolizei und der BfU zu berücksichtigen.

Artikel 4 Meldestelle

Defekte Strassenlampen können über die Webseite der Werke am Zürichsee (WAZ) online gemeldet werden. Auf die systematische Kontrolle der Beleuchtung tagsüber wird verzichtet.[2]

[1] Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 9. September 2026; in Kraft seit 01.11.2026 (GR 2026-197)
[2] Geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom 9. September 2026; in Kraft seit 01.11.2026 (GR 2026-197)

Artikel 5 Schlussbestimmungen

[1] Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat sofort in Kraft.

[2] Die Richtlinien über Strassenbeleuchtungen vom 28. Oktober 1978 (DA 109.2) werden hiermit aufgehoben.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 23. Oktober 2013 (GRB 292:2013)
Teilrevision mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. September 2026 (GR 2026-197)